

BEITRAGSORDNUNG

des Sozialverbandes VdK
Berlin-Brandenburg e. V.



Fotos: © AdobeStock-vizafoto

SOZIALVERBAND

VdK

BERLIN-BRANDENBURG



BEITRAGSORDNUNG

des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung auf der Landesverbandskonferenz am 22. August 2023 beschlossen worden. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des VdK Berlin-Brandenburg.
2. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des VdK Berlin-Brandenburg ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen, wozu jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 der Satzung verpflichtet ist.

§ 2 Beitragshöhe

1. Der festgesetzte Beitrag beträgt pro Jahr 96,00 Euro. Freiwillige höhere Beiträge sind selbstverständlich möglich. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Unterjährig eingetretene Mitglieder zahlen einen anteiligen Jahresbeitrag entsprechend des Rumpfjahres.
2. Der in Absatz 1 genannte Beitrag geht an den Landesverband zu dessen satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung. Dieser gibt einen Beitragsanteil an den jeweiligen Kreisverband ab, in dem das Mitglied geführt wird.
3. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird vom Landesvorstand festgelegt.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrift einzug. Das Mitglied erteilt dazu mit dem Ausfüllen der Beitrittserklärung und der Angabe seiner Bankverbindung seine Zustimmung.
2. Das SEPA-Basislastschriftverfahren erfolgt als Jahres-, Halbjahres- oder Vierteljahresabruf. Der Einzug erfolgt zum jeweiligen Monatsanfang. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag.

§ 4 Zahlungserinnerung und Mahnverfahren

1. Die erste Zahlungserinnerung aufgrund eines Bankrückstandes erfolgt sofort nach Erhalt des Bankrückläufers automatisch durch das Rechenzentrum. Die zweite Zahlungserinnerung erfolgt ebenfalls automatisch durch das Rechenzentrum, wenn es nach Ablauf eines Monats erneut zu einem Bankrückläufer kommt. Bei weiterem Zahlungsrückstand erfolgt eine Mahnung durch den Landesverband, welcher das Mitglied in Verzug setzt.
2. Bei Lastschriftrückgaben wird die seitens der Bank erhobene Gebühr für Rückläufer an das Mitglied weitergegeben.

§ 5 Änderungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Bankverbindung etc. der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

1. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft

erklärt werden und ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

3. Außerordentliche Kündigungen sind bei Wegfall der Geschäftsfähigkeit oder sonstigen besonderen Gründen möglich. Hierüber entscheidet der Landesvorstand.

§ 7 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 22. August 2023 in Kraft. Bereits bestehende Beitragsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.

Liniestraße 131, 10115 Berlin

Tel.: 030/86 49 10-0

Fax: 030/86 49 10-520

berlin-brandenburg@vdk.de

www.vdk.de/berlin-brandenburg

V.i.S.d.P. Rainer Oetting

SOZIALVERBAND

VdK

BERLIN-BRANDENBURG

